

Personen des Privatrechts ausgedehnt werden müsse. Dies selbstverständlich nur im Rahmen der Gesetze und des in Art. 31 Abs. 3 LV geforderten Gegenrechts. Da aber der Gleichheitsgrundsatz nur dort zu beachten ist, wo die Landesverfassung keine speziellen Regelungen aufstellt, wird das freie Niederlassungsrecht der Ausländer gemäss Art. 28 Abs. 2 LV durch Staatsverträge, allenfalls durch Gegenrecht, bestimmt.<sup>62</sup> Somit können auch Ausländer durch internationale Übereinkommen ähnliche Rechte, wie es die Niederlassungsfreiheit für liechtensteinische Staatsangehörige garantiert, innehaben.

37

Solche internationale Übereinkommen haben für Liechtenstein und seine Rechtsordnung aufgrund der zunehmenden europäischen Integration<sup>63</sup> und der damit zusammenhängenden intensiven Beziehung zur EU erheblich an Bedeutung gewonnen.<sup>64</sup> Dies zeigt sich auch daran, dass es – im Gegensatz zur Niederlassungsfreiheit nach der Landesverfassung – zwar auch hier nur eine spärliche Anzahl an höchstgerichtlichen Urteilen gibt, immerhin ist aber eine höhere Fallzahl feststellbar.

## 1. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum

38

Das EWRA<sup>65</sup> beinhaltet ähnliche Rechte für Bürger aus EWR-Staaten wie die Niederlassungsfreiheit nach der Verfassung für liechtensteinische Landesangehörige. Gemäss Art. 4 EWRA ist jegliche Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen. So hat sich Liechtenstein durch den Beitritt zum EWR verpflichtet, die vier Grundfreiheiten des EG-Vertrages und damit auch den freien Personenverkehr zu übernehmen.<sup>66</sup>

62 Vgl. StGH 1997/19, LES 1998, S. 269 (269), sowie Stotter, Verfassung, S. 156 mit Verweis auf StGH 1978/9.

63 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 118 mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

64 Schlussfolgerungen des Rates zu den Beziehungen zwischen der EU und den EFTA-Ländern, abgedruckt in Jus & News 2011/1, S. 84 ff; vgl. zu den Fragen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und dem Niederlassungsrecht der Selbständigen auch Carl Baudenbacher, Grundfreiheiten und Grundrechte im EWR-Recht, S. 775 ff. in diesem Handbuch.

65 Siehe generell zu den Grundfreiheiten und Grundrechten im EWR Carl Baudenbacher, S. 775 ff. in diesem Handbuch.

66 Art. 1 EWRA.